



## Schadbach Rechtsanwälte

### **Macht man Geschäfte mit dem Insolvenzverwalter?**

Kai Schadbach, LL.M.

Die Zahl der Insolvenzen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Zusätzlich verstärkt die neue Insolvenzordnung die Tendenz, die Unternehmen zur Erhaltung der Arbeitsplätze möglichst fortzuführen. Diese Umstände führen zu einer erhöhten Beteiligung von in Insolvenz begriffenen Gesellschaften am Wirtschaftsleben.

Vielfach schließen Insolvenzverwalter etwa mit Lieferanten neue Verträge ab. Bei derartigen Geschäften wie bei anderen Verträgen ist zu beachten, dass diese Geschäfte mit dem Insolvenzverwalter erhebliche Gefahren in sich bergen können.

Vor allem in der vorläufigen Insolvenz ist bei Geschäften mit dem sog. vorläufigen Insolvenzverwalter besondere Vorsicht geboten. Obwohl regelmäßig dieselbe Person mit endgültiger Eröffnung des Insolvenzverfahrens zum Insolvenzverwalter bestellt wird, kann der nunmehr endgültig bestellte Insolvenzverwalter seine zuvor abgeschlossenen Rechtsgeschäfte teilweise – zur großen Überraschung des bisherigen Vertragspartners – anfechten. Dieses insolvenzrechtliche Anfechtungsrecht beruht auf besteht wegen der starken Stellung des Insolvenzverwalters, die nichts mehr mit dem gewohnten Gleichgewicht der Rechte der Vertragspartner zu tun hat.

Daher sollten jegliche Rechtsgeschäfte mit (vorläufigen) Insolvenzverwaltern zusätzlich auf deren mögliche insolvenzrechtliche Implikationen hin geprüft werden. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die Zahlungsverpflichtungen zu Masseverbindlichkeiten werden. Denn der Insolvenzverwalter haftet grundsätzlich für die Erfüllung von Masseverbindlichkeiten. Für die ansonsten eintretende Stellung als Insolvenzgläubiger verbleibt eine häufig nur enttäuschende Quote von durchschnittlich 5 bis 10%.

Außer dem Aspekt der Absicherung können allerdings auch die insolvenzrechtlichen Privilegien des Insolvenzverwalters bewusst zugunsten des Vertragspartners eingesetzt werden. Beispielsweise können bei einer übertragenden Sanierung, also bei einem Asset-Deal über Sachgesamtheiten, die besonderen Kündigungsmöglichkeiten des Insolvenzverwalters vor Vertragsschluss eingesetzt werden. Damit kann der Käufer des Restunternehmens eine gesundgeschrumpfte Arbeitnehmerstruktur übernehmen (sog. Veräußererkündigung nach Erwerberkonzept).

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass Verträge mit dem Insolvenzverwalter erhebliche Risiken, aber teilweise auch enorme Vorteile bergen.

*Stand: Oktober 2003*